

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Krone-Gruppe Nr. 01/26

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Gesellschaften der KRONE-Gruppe (gemäß § 15 AktG) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“). Die EKB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die EKB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die EKB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von (Dienst-) Leistungen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein mindestens in Textform geschlossener Vertrag bzw. unsere mindestens in Textform erteilte Bestätigung maßgebend. Insoweit kommen insbesondere in Betracht:

- Bestellung
- Rahmenverträge mit Lieferanten
- Qualitäts- und Umweltvereinbarungen
- verbindliche Leitfäden z.B. für den Versand von Produktionsmaterialien und Ersatzteilen
- gesonderte Geheimhaltungserklärungen
- Lieferplanvereinbarung

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit mindestens in Textform erfolgter Erteilung oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme der Bestellung hinzuweisen.

(2) Der Verkäufer hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Tagen mindestens in Textform zu bestätigen (Annahme).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Der von uns in der Bestellung angegebene oder anderweitig (z.B. in Lieferplanvereinbarungen) vereinbarte Liefertermin ist bindend. Wenn der Liefertermin in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt er zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er einen vereinbarten Liefertermin – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises der betroffenen Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Möglichkeit der Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ (DDP Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort, sofern nicht explizit anders vereinbart. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des bestellenden Mitgliedes der Krone-Gruppe zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein (mit Lieferscheinnummer) unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer(n), Anzahl (Menge mit Einheiten) und Materialbezeichnung), Name und Anschrift des Verkäufers sowie unserer Bestellkennung (Datum und Bestellnummer/Lieferplannummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig oder falsch ausgefüllt, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Getrennt vom Lieferschein ist uns unverzüglich eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Bei Lieferung hat der Verkäufer eine geeignete Verpackung zu verwenden, die den Liefergegenstand insbesondere vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützt und hat – soweit möglich – Standardladungsträger zu verwenden. Die Verwendung von Sonderladungsträgern ist mit uns abzustimmen. Die Verpackung hat im Übrigen folgenden Anforderungen zu entsprechen: Witterungsbeständigkeit, Stapelbarkeit und Sortenreinheit (keine Mixpaletten). Ist eine sortenreine Verpackung nicht möglich, hat die

Angabe der verwendeten Verpackungsmaterialien auf dem am Liefergegenstand bzw. seiner Verpackung anzubringenden witterungsbeständigen Warenanhänger zu erfolgen.

Auf dem witterungsbeständigen Warenanhänger, der möglichst gemäß der entsprechenden VDA-Empfehlung gestaltet sein soll, sind (zudem) folgende Angaben zu machen: Empfänger, Name und Anschrift des Verkäufers, Bestellnummer/Lieferplannummer, unsere Materialnummer, Menge und Einheiten, Gewicht und Versanddatum. Selbstklebende Warenanhänger dürfen nicht auf dem Verpackungsmaterial und/oder dem Liefergegenstand angebracht werden.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Für eine Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es insoweit gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(7) Der Verkäufer ist nur dann zu Teillieferungen berechtigt, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder wenn wir dem zuvor mindestens in Textform zugestimmt haben. Dies gilt entsprechend für Lieferungen vor einem vereinbarten Liefertermin.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, es sei denn, die Umsatzsteuerpflichtigkeit der bestellten Leistung ist offenkundig.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zoll und Zollabwicklungskosten) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen auf seine Kosten zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, sofern nicht explizit anders vereinbart. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich maximal fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten

die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

(5) Die Rechnung des Verkäufers ist von diesem an die zu beliefernde Gesellschaft der KRONE-Gruppe zu senden. Die Rechnung muss die Nummer und das Datum des/der zugrunde liegenden Vertrages/Bestellung, die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Verkäufers, die Nummer und das Datum des Lieferscheins und die Art und Menge der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung soll sich grundsätzlich nur auf einen Lieferschein beziehen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(7) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(8) Die Zahlung des Entgelts durch uns an den Verkäufer stellt keine Anerkennung einer mangelfreien, ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung des Verkäufers dar.

§ 6 Ersatzteile

(1) Unabhängig davon, ob ein Liefervertrag fortbesteht, verpflichtet sich der Verkäufer, uns oder von uns benannte Dritte in ausreichender Menge mit Waren für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für unsere Serienproduktion oder für einen von uns mindestens in Textform bestimmten kürzeren Zeitraum. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen einhalten.

(2) Während der Laufzeit eines Liefervertrags bestimmt sich der Preis der als Ersatzteile verwendeten Waren nach dem im Liefervertrag vereinbarten Serienpreis. Für den gemäß Abs. 1 verlängerten Belieferungszeitraum wird der Preis von beiden Parteien gesondert vereinbart.

(3) Wir sind berechtigt, die Waren, die als Ersatzteile verwendet werden, direkt bei Unterlieferanten des Verkäufers oder bei jedem Dritten zu beziehen.

§ 7 Sonstige Verpflichtungen des Verkäufers

(1) Bauteilkennzeichnung: Der Verkäufer stellt durch geeignete Kennzeichnung der Ware durch eine Ziffernfolge sicher, dass die Waren einer seiner Produktionschargen zugeordnet werden können. Bezieht er Bauteile von Unterlieferanten, so hat er ebenso eine Rückverfolgbarkeit zu den Unterlieferanten in gleicher Weise sicherzustellen.

(2) Verwahrungsaufgaben: Bei Beistellung von Materialien durch uns zum Zwecke der Weiterverarbeitung oder Veredelung durch den Verkäufer, ist der Verkäufer zu einer angemessenen Verwahrung verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere der pflegliche Umgang mit den beigestellten Materialien auch auf Transportwegen bei Umlagerung und der Schutz vor Verschlechterung der Materialien durch Umwelteinflüsse. Der Verkäufer hat für die von uns beigestellten Materialien eine Schadensversicherung abzuschließen. Den Abschluss und die Konditionen der Versicherung hat der Verkäufer auf unseren Wunsch durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen.

(3) **Lieferkette:** Der Verkäufer stellt sicher, dass seine Produkte an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Der Verkäufer stellt sicher, dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetztes Personal zuverlässig und entsprechend qualifiziert ist. Der Verkäufer stellt sicher, dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannten Lieferkette zu sichern.

(4) **REACH:** Der Verkäufer ist verpflichtet, stets zu gewährleisten, dass die von ihm an uns gelieferten Gegenstände (einschließlich der Verpackung) den Vorgaben der REACH-Verordnung entsprechen, und hat uns dies auf unseren Wunsch jederzeit schriftlich zu bestätigen.

(5) **Technische Unterlagen:** Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen sind unverzüglich nach deren Empfang vom Verkäufer auf Richtigkeit und Vollständigkeit, innere Maßzusammenhänge und deren Umsetzbarkeit zu überprüfen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen sind unverzüglich mindestens in Textform anzuzeigen.

(6) **Exportbestimmungen:** Der Verkäufer erkennt an, dass der Versand, die Übertragung oder Lieferung von Gütern und/oder technischen Unterlagen den Ausfuhrgesetzen und -vorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Vereinigten Staaten (nachfolgend "Exportkontrollvorschriften" genannt) unterliegen kann. Der Verkäufer verpflichtet sich, die jeweils geltenden Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns bei der Einhaltung dieser Exportkontrollvorschriften in vollem Umfang zu unterstützen.

Dementsprechend stimmt der Verkäufer zu, uns vor oder im Zuge des Versands, der Übertragung oder Lieferung von Ware(n) und/oder technischen Unterlagen an uns die korrekte Ausfuhrklassifizierung gem. der jeweils gültigen Fassung der zugrundeliegenden Rechtsakte des jeweiligen Gegenstandes mitzuteilen (z.B. die Klassifizierung gem. der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausfuhrliste, die Klassifizierung gemäß der Dual-Use-Verordnung der EU, die entsprechende Kategorie in der US Munitions List (USML) oder die Export Control Classification Number (ECCN) gem. EAR) und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus leistet der Verkäufer uns jede angemessene Unterstützung, die von uns verlangt wird, um die vollständige Einhaltung der geltenden Exportkontrollvorschriften zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Unterstützung wird der Verkäufer uns informieren, wenn ein Versand, eine Übertragung oder Lieferung eines Gutes und/oder technischer Unterlagen eine Ausfuhrlizenz oder eine andere Genehmigung gemäß den geltenden Exportkontrollvorschriften erfordert.

Der Verkäufer stimmt zu, dass, wann immer ein Versand, eine Übertragung oder Lieferung eines Gutes eine Ausfuhrlizenz oder eine andere Genehmigung gemäß den geltenden Exportkontrollvorschriften erfordert, er diese Lizenz oder Genehmigung auf seine Kosten und in einer Weise einholen wird, die die Erteilung der benötigten Lizenz/Genehmigung innerhalb der festgelegten Lieferzeit ermöglicht.

(7) **Zoll:** Der Verkäufer ist verpflichtet, für jede Lieferung an oder für uns eine dem europäischen Zollrecht entsprechende förmliche Lieferantenerklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Liefergegenstandes kostenfrei in der jeweils aktuellen Fassung abzugeben (insb. präferenzielle Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, Form A, Ursprungserklärung auf der Rechnung und dem Lieferschein, eine

(Langzeit-) Lieferantenerklärung oder nichtpräferenzielles Ursprungszeugnis, nichtpräferenzielles Ursprungsland auf dem Lieferschein, nachfolgend insgesamt die „Lieferantenerklärung“ genannt).

Langzeit-Lieferantenerklärung sind grundsätzlich für die jeweils angegebenen Laufzeiten gültig. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch zur Abgabe einer neuen bzw. weiteren Langzeit-Lieferantenerklärung, wenn wir ihn dazu auffordern oder wenn die in der bisherigen Lieferantenerklärung gemachten Angaben jetzt oder künftig nicht mehr zutreffen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, uns unverzüglich zu informieren, wenn die in einer Lieferantenerklärung gemachten Angaben zukünftig nicht mehr zutreffen oder er feststellt, dass Angaben in einer bereits ausgestellten Lieferantenerklärung nicht zutreffen oder eine Lieferantenerklärung zu Unrecht ausgestellt wurde.

Wenn und soweit Änderungen Vertragsgegenstände betreffen, für die wir bereits eine verbindliche Bestellung bei dem Verkäufer ausgelöst haben, steht uns bei Änderungen der Lieferantenerklärung ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn und soweit eine Änderung für uns zumutbar ist. Eine Änderung ist grundsätzlich zumutbar, wenn die Änderung keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf uns bzw. den Liefergegenstand hat oder der Verkäufer etwaige sich aus der Änderung ergebende wirtschaftliche Nachteile vollständig uns gegenüber ausgleicht.

Der Verkäufer haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung, des Nachweises des zollrechtlichen Warenursprungs (z.B. EUR.1, Form A, A.TR., etc.) oder der Mitteilung der Änderung des Warenursprungs entstehen, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

Auf unseren Wunsch hat der Verkäufer seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben den Zollbehörden und uns Auskunft zur Ursprungsermittlung zu geben und den Warenursprung nachzuweisen. Dieses beinhaltet auch die Vorlage entsprechender Produktions- und Kalkulationsunterlagen. Berechtigte Zweifel sind u.a. bei Nachfragen oder Überprüfungen des Warenursprungs durch eine zuständige Behörde gegeben.

Der vom Verkäufer ausgewiesene zollrechtliche Warenursprung stellt eine Beschaffenheitsvereinbarung des Liefergegenstandes dar.

Die Aushändigung der Lieferantenerklärung an uns ist aufschiebende Bedingung für die Fälligkeit des Kaufpreiszahlungs- oder des sonstigen Entgeltanspruchs des Verkäufers gegen uns.

Der Verkäufer verpflichtet sich, uns vor oder spätestens mit der Lieferung die vollständige und richtige Zollltarifnummer für die gelieferte(n) Ware(n) mitzuteilen.

§ 8 Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt, Datenschutz

(1) Abbildung, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen; welche an den Verkäufer von uns übermittelt wurden/werden, bleiben unser Eigentum. Entsprechendes gilt für die Urheberrechte an den vorgenannten Unterlagen. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen – ebenso wie alle anderen Informationen, die der Verkäufer im Rahmen der Geschäftsverbindung mit uns über

uns erhält – geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen/Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Verkäufer darf nur mit unserer vorherigen mindestens in Textform erteilter Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung zur Verfügung stellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu schützen und zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung stehendes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit vollständiger Kaufpreiszahlung für die jeweils gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung an den Verkäufer ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

(5) Der Verkäufer ist zur Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter diese datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten, kennen und einhalten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist uns oder unserem Datenschutzbeauftragten auf unser Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Mangelhafte Leistung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder auf andere Weise in den Vertrag einbezogen wurden. Bei Lieferung oder Bestellung auf Basis von Mustern oder Proben gelten über die Bestellung / Auftragsbestätigung qualitativ hinausgehende Eigenschaften, Spezifikationen und Beschaffenheitsmerkmale des Musters oder der Probe als zugesichert. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der

Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Dementsprechend werden wir die Liefergegenstände nach erfolgtem Eingang bei uns allein hinsichtlich deren Menge, Gattung und etwaiger äußerlicher, in der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden oder auf äußerlich erkennbare Fehler an den Liefergegenständen selbst prüfen. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen oder im Weiteren an den Liefergegenständen einen Schaden oder einen Mangel, werden wir diesen dem Verkäufer unverzüglich anzeigen. Uns obliegen im Rahmen der Eingangsprüfung gegenüber dem Verkäufer keine weitergehenden Pflichten als die vorstehend genannten Prüfungs- und Anzeigepflichten.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich und möglich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen und/oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Zudem sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 10 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Der Verkäufer gewährleistet, mit Ausnahme ausschließlich bei uns liegender Konstruktionsverantwortung oder anderslautender Bestellung durch uns, zum Zeitpunkt der Lieferung für die gelieferten Gegenstände die Erfüllung der aktuellen anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der vereinbarten technischen Spezifikationen, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Verordnungen und Normvorschriften im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Nichtverletzung von Rechten Dritter durch die gelieferten Gegenstände.

(3) Soweit die bestellten Produkte von uns außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verkauft werden und der Verkäufer davon Kenntnis hat, gewährleistet er, dass die Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, speziellen Verordnungen und Normvorschriften des Bestimmungslandes entsprechen. Für sämtliche Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieses Absatzes und des vorstehenden Absatzes (2) entstehen, haftet der Verkäufer uns gegenüber im vollen Umfang.

(4) Ergänzt wird diese Regelung der hier vereinbarten Gewährleistung im Falle von weitergehenden (allgemeinen) Garantieerklärungen seitens des Verkäufers gegenüber dem Endkunden. Hier findet die weitergehende Garantieerklärung des Verkäufers gegenüber dem Endkunden, entsprechend der aktuellen Garantieerklärung des Verkäufers, zu unseren Gunsten zusätzliche Anwendung.

(5) Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme mindestens in Textform bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und/oder wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(6) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns weiterverarbeitet wurde (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt).

§ 11 Produzentenhaftung

(1) Der Verkäufer ist uns gegenüber für sämtliche Produktschäden verantwortlich, deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, es sei denn, die Produkte wurden nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Vorgabe hergestellt, ohne dass der Verkäufer wesentlichen eigenen Einfluss auf die Produktherstellung genommen hat. Dementsprechend trägt der Verkäufer die Verantwortung für die von ihm gelieferten Produkte bzw. für die aus einem Mangel dieser Produkte entstehenden Schäden auch dann, wenn diese Produkte unter Verwendung von Informationen oder Unterlagen, welche von uns an den Verkäufer übermittelt wurden, hergestellt wurden, es sei denn, der Produktmangel beruht auf den von uns übermittelten Unterlagen und Informationen, wobei wir insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Ist der Verkäufer nach diesen Regelungen für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Mangelhaftigkeit der vom Verkäufer gelieferten Produkte gegen uns geltend gemacht werden.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit

möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12 Außerordentliches Kündigungsrecht

Für den Fall der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisses des Verkäufers oder einer uns beeinträchtigenden Änderung der Rechtsform des Verkäufers sind wir berechtigt, das Belieferungsverhältnis binnen einer Frist von einem Monat nach Kenntnis von den zur Verschlechterung führenden Umständen oder der Rechtsformänderung, außerordentlich zu kündigen oder nach unserer Wahl vom Kaufvertrag zurückzutreten.

§ 13 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die generelle Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Im Übrigen gelten die Verjährungsfristen des Kaufrechts – im gesetzlichen Umfang, jedoch unter Berücksichtigung vorstehender Verlängerung(en) – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 14 Verhaltenskodex, Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Regelungen unseres Verhaltenskodex für Lieferanten in seiner jeweils geltenden Fassung (Code of Conduct for Supplier), [<https://kronegroup.com/compliance>], sowie die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Der Verhaltenskodex konkretisiert insbesondere unsere Anforderungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz, und gesetzestreuere Verhalten. Der Code of Conduct for Supplier ist Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Verstößt der Verkäufer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer (Schadensersatz-) Ansprüche unsererseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Anforderung geeignete Nachweise über die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten vorzulegen. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung Audits durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes

auch bei seinen eigenen Lieferanten und Subunternehmern sicherzustellen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine mögliche Verletzung des Verhaltenskodexes hinweisen.

(2) Für diese EKB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Belegenheitsort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(3) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der bestellenden Gesellschaft der Krone-Gruppe. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung zu erheben.

Stand: August 2026